

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ellzee (FGS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

1. einstellige Grabstätten	33,65 €
2. zweistellige Grabstätten	67,25 €
3. Kindergrabstätten (unter 10 Jahre)	17,00 €
4. Urnenerdgrab (bis zu 2 Urnenplätze)	25,75 €
5. Urnenerdgrab (bis zu 4 Urnenplätze)	49,30 €
6. Urnenstelen /Urnwandgrab inkl. Verschlussplatte (bis zu 3 Urnenplätze)	60,00 €

(2) Für Fundamente beträgt der Zuschlag zur Grabgebühr für

a) Einzelgräber und Urnengräber	90,00 €
b) Familiengräber (zweistellig)	181,00 €

(3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ab 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5

Bestattungsgebühren

1. Leichenhausdienste

a) Leichenhausdienste	43,90 €
Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagszuschlag	15,37 €

2. Erdbestattung

a) Grab öffnen und schließen bis 180 cm Tiefe	195,96 €
Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagszuschlag	68,59 €
b) Grab öffnen und schließen ab 180 cm Tiefe	263,45 €
Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagszuschlag	92,21 €
c) Zuschlag für a) und b) bei schlechten Bedingungen (z.B. Frost, Handarbeit)	87,49 €
Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagszuschlag	30,62 €
d) Träger bei Beerdigungen (bei Kindern bis zum 10. Lebensjahr, 2 Personen pauschal)	52,67 €
Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagszuschlag	18,44 €
e) Träger bei Beerdigungen (bei Erwachsenen, 4 Personen Pauschal)	105,34 €
Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagszuschlag	36,87 €
f) Begleitung der Trauerfeier, Transport des Sarges, Blumen und Kränze zum Grab, etc.	70,82 €
Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagszuschlag	24,79 €

3. Urnenbestattung

- | | |
|--|---------|
| a) Urnengrab öffnen und schließen (Tiefe 80 cm) | 87,49 € |
| Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagszuschlag | 30,62 € |
| b) Begleitung der Trauerfeier, Tragen der Urne zum Grab,
Blumen und Kränze zum Grab, etc. | 59,60 € |
| Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagszuschlag | 20,86 € |

4. Exhumierung

- | | |
|---|----------|
| a) Exhumierung Verstorbener innerhalb der Ruhefristen | 263,45 € |
| Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagszuschlag | 92,21 € |
| b) Exhumierung Verstorbener nach Ablauf der Ruhefrist | 263,45 € |
| Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagszuschlag | 92,21 € |
| c) Ausgrabung einer Urne | 87,49 € |
| Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagszuschlag | 30,62 € |
| d) Bestattung von Tot- und Frühgeburten, Körper- und
Leichenteilen | 87,49 € |
| Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagszuschlag | 30,62 € |

5. Verwaltungspauschale

- | | |
|--|---------|
| Verwaltungspauschale je Bestattung / Exhumierung | 94,00 € |
|--|---------|

§ 6

Sonstige Gebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses pro angefangenem Benutzungstag beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) Leichenhausbenutzung | |
| Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses
je angefangenen Benutzungstag | 94,00 € |
| b) Genehmigung zur Bestattung vor Ablauf von 48
Stunden oder von 96 Stunden | 10,00 € |
| c) Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche | 30,00 € |

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ellzee vom 08.12.2009 außer Kraft

Ellzee, den 23.10.2019
GEMEINDE ELLZEE



Karl Schlosser
1. Bürgermeister